

Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern

Änderungsnotwendigkeit auf Grund eines Urteils des OVG NRW und somit Überarbeitung der vorliegenden Änderungssatzung!

1. Nach dem Gesetzeswortlaut in § 23 Abs. 5 KiBiz müssen Vorschulkinder so berücksichtigt werden, als ob für sie ein Beitrag zu zahlen wäre. = **Entspricht dem Verfahren nach unserer Satzung**
 2. Bei mehr als einem Kind wird nach den Oelder Satzungen der höchste Beitrag erhoben. Die Geschwisterkinder sind befreit
- Fehler unserer Satzung: Es darf keine Regelung geben, wonach Vorschulkinder nach Satzung befreit werden, da eine Beitragszahlung nach § 23 Abs. 5 KiBiz verbindlich anzunehmen ist!



Oelde

Vielseitig. Ideenreich. Echt.

Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern

Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2013 mit folgender Neuregelung in dieser Frage:

Für Kinder im Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Elternbeitragszahlung fingiert= Beitrag wird als gezahlt anerkannt!

a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfanges der höchste Beitrag zu entrichten wäre.

b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind= Regelung wie zu a) abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.“

Entlastung der Familien = Reduzierung der Erträge aus Elternbeiträgen lfd.

Kindergartenjahr :

Betroffene Fälle/Kinder

26

Elternbeitragsausfall/Entlastung der Eltern

36.500,- €



Oelde

Vielseitig. Ideenreich. Echt.